



## **Festlegung des Rektorats zur einheitlichen Durchführung einer virtuellen mündlichen Prüfung aus Anlass der Corona-Pandemie und der entsprechenden Maßnahmen der WHZ im Sommersemester 2020 (vom 13. Mai 2020)**

- 1 Als virtuelle mündliche Prüfung können alle Prüfungen abgelegt werden, die in den Prüfungsordnungen als mündliche Prüfungen, Präsentationen, Vortrag oder Kolloquium ausgewiesen sind.
- 2 Die virtuelle mündliche Prüfung darf ausschließlich als Video-Konferenz durchgeführt werden. Kamera und Mikrophon müssen bei allen Teilnehmern funktionsfähig sein. Prüfer und Prüfling verständigen sich im Vorfeld über die notwendige technische Ausstattung. Der Prüfling muss gewährleisten, dass seinerseits die technischen Voraussetzungen vorliegen und zu Beginn der Prüfung funktionsfähig sind. Für die Fall, dass innerhalb von 10 Minuten (die nicht auf die Prüfungszeit angerechnet wird) keine funktionsfähige Verbindung zwischen den Prüfungsteilnehmern hergestellt werden kann, wird die Prüfung ohne Nachteile für den Prüfling abgebrochen und ein neuer Termin vereinbart.
- 3 Die Durchführung und Teilnahme an virtuellen mündlichen Prüfungen ist für Studierende und Prüfer freiwillig. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Prüfung in virtueller Form. Der Prüfling muss vor Prüfungsbeginn ausdrücklich sein Einverständnis zu dieser Prüfungsform geben. Das Einverständnis ist zu Beginn der Prüfung beim Prüfling abzufragen und im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.
- 4 Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- und Audiodateien untersagt.
- 5 Während der Prüfung halten Prüfer und Prüfling über die Kamera Blickkontakt. Der Prüfling versichert vor Prüfungsbeginn, dass sich keine weiteren, nicht an der Prüfung Beteiligten, im Raum befinden und er dafür Sorge getragen hat, dass während der Prüfung niemand den Raum betritt. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Kommunikationsgeräte im Raum (z. B. Telefone, Smartphones) sind auszuschalten.
- 6 Die Protokollführung liegt beim Zweitprüfer oder beim Beisitzer.
- 7 Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfling kein Nachteil entsteht. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Unterbrechung zu verlängern. Die Unterbrechung ist als besonderes Vorkommnis zu dokumentieren. Wenn die Störung nicht beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- 8 Über diese Festlegungen hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung von mündlichen Prüfungen gem. den jeweiligen Prüfungsordnungen.